

# I. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 84 ff. des Kommunalselfverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsblatt I S.854, 863) hat der Stadtrat am 23.06.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	621.625.843 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	706.893.698 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-85.267.855 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.208.614 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.870.121 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-20.661.507 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.153.412 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.709.780 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	78.443.632 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird auf festgesetzt auf	20.661.507 EUR.
--	-----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	37.291.986 EUR.
---	-----------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 85.267.855 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Grundsteuer  |     |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 |
| v.H.  |     |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 611 |
| v.H.  |     |

Grundsteuerkleinbeträge werden entsprechend § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

- |  |        |
|--|--------|
| - 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser   | 15 EUR |
| - 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser nicht übersteigt. | 30 EUR |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 490 v.H. |
|------------------|----------|

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 02.12.2025 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Bei der Ausführung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes findet die Deckungsfähigkeit gem. § 18 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) in der Fassung vom 10.10.2006 (Amtsblatt Seite 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsblatt I S. 1097).

Weitergehende Ausführungen sind in der Anlage beschrieben.

## § 9

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen oder, wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird, zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die jeweilige Einzelentscheidung obliegt der Finanzdezernentin/dem Finanzdezernenten.

## § 10

In Anwendung des § 19 Absatz 2 KommHVO werden durch Mittelbindungen rechtverbindlich festgelegte Ermächtigungen für Aufwendungen eines Budgets generell für übertragbar erklärt.

Saarbrücken, den 23.06.2026

Gez.  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Uwe Conradt

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 der Landeshauptstadt Saarbrücken genehmige ich gemäß § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 KSVG

1. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 37.291.986 € und
2. den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 20.661.507 €


St. Ingbert, den 15.06.2026  
Landesverwaltungsamt  
Kommunalaufsicht  
gez.  
Arnold Sonntag

## III.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus St. Johann, Rathausplatz 1, Zimmer 324, an sieben Tagen (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Saarbrücken, den 23.06.2026

DER OBERBÜRGERMEISTER



Uwe Conradt  
Oberbürgermeister